

# RS Vwgh 1995/12/15 92/17/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Hat die belangte Behörde unter Mißachtung eines allfällig eingetretenen Rechtsüberganges den Bescheid an einen unrichtigen Adressaten gerichtet, so begründet dies nicht die Beschwerdelegitimation jener Person, an die der Bescheid zu richten gewesen wäre. Eine Beschwerdelegitimation besteht nur, wenn der bekämpfte Bescheid über subjektive Rechte des Bf abgesprochen hat (Hinweis: E 15.12.1995, 94/17/0180, welches den Rechtsvorgänger betrifft).

## Schlagworte

Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992170275.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)